

Neues MWST-Gesetz – Chancen für Holdinggesellschaften und andere Halter von Beteiligungen

von Michael Hösli, dipl. Betriebsökonom HWV

Holdinggesellschaften waren unter dem alten MWST-Gesetz mit nachteiligen Regeln konfrontiert: Insbesondere dann, wenn sich die Tätigkeiten auf das Verwalten von Beteiligungen beschränkte, konnte mangels steuerbarer Umsätze in der Regel nicht für die MWST-Pflicht optiert werden. Vorsteuern auf Kosten, welche in Zusammenhang mit Beteiligungsgeschäften standen, konnten somit nicht abgezogen werden. Wollte man den Vorsteuerabzug dennoch erwirken, waren dazu oftmals aufwändige mehrwertsteuerrechtliche Strukturierungen notwendig (Stichwort: Gruppenbesteuerung).

Das neue, ab 1. Januar 2010 gültige MWST-Gesetz, hat in diesem Bereich Neuerungen gebracht, welche für Holdinggesellschaften, aber auch für andere Halter von Beteiligungen, neue Chancen bieten. Nach neuem Recht kann sich jeder Rechtsträger, der eine unternehmerische Tätigkeit¹ ausübt, freiwillig der MWST-Pflicht unterstellen, auch wenn er keine steuerbaren Umsätze erzielt. Seit dem 1. Januar 2010 gilt das Halten bzw. Verwalten von Beteiligungen als unternehmerische Tätigkeit, weshalb Holdinggesellschaften eine Registrierung bei der MWST prüfen sollten. Wir beraten Sie gerne und zeigen Ihnen auf, wie Sie profitieren können.

Prüfen Sie, ob folgende Aussagen auf Ihre Situation zutreffen:

1. Sie führen eine Holdinggesellschaft oder halten im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit Beteiligungen von mindestens 10 Prozent.
2. Im Zusammenhang mit diesen Beteiligungen entstehen regelmässig Kosten, welche mit Vorsteuer belastet sind (z.B. für Rechts- und andere Beratungen, Verwaltung usw.).
3. Ein wesentlicher Anteil der Erträge im Zusammenhang mit den Beteiligungen besteht aus Dividenden.
4. Sie haben in den letzten 5 Jahren im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen grössere Ausgaben für Waren (z.B. IT-Anlagen) und Dienstleistungen (z.B. Beratungshonorare) getätigt. Diese wurden entweder bilanziert oder der Erfolgsrechnung belastet.

Falls Sie mehrere dieser Fragen mit «Ja» beantworten, sollten Sie Ihre Situation unter dem neuen MWST-Gesetz genau analysieren. Unter Umständen ergeben sich für Sie neue Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs.

Unsere Spezialisten stehen Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung.

Provida Consulting AG
Schützengasse 12
Postfach 1650
9001 St. Gallen
071 / 227 70 80
E-Mail: info@provida.ch

Provida Consulting AG
Bahnhofplatz 68
Postfach 481
8501 Frauenfeld
052 / 723 03 80

Provida Consulting AG
Thurgauerstrasse 66
8050 Zürich
044 / 307 85 80

¹ Als unternehmerische Tätigkeit im steuerlichen Sinne gilt eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche, selbständige Tätigkeit. Nicht als unternehmerische Tätigkeit gilt das Halten von Beteiligungen für rein private Zwecke (z.B. als Vermögensanlage).